

Beschlussvorlage

nichtöffentlich öffentlich

Fachbereich/Sg.: SW	Az.:	Datum: 22.10.2019	Vorlage Nr. 20190245/SW
------------------------	------	----------------------	----------------------------

Beratungsfolgen	TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtrat	Ö	5	29.10.2019	Entscheidung

BETREFF

Auflösung Pfalzenergie GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Auflösung der Pfalzenergie GmbH zum 31.12.2019 wird zugestimmt.

Bürgermeister/Dezernent:

Begründung:

Die Gesellschafterversammlung der Pfalzenergie GmbH hat am 10.07.2019 einstimmig unter Gremienvorbehalt beschlossen, die Pfalzenergie GmbH zum 31.12.2019 aufzulösen und sodann das gesetzliche Verfahren zur Liquidation durchzuführen. Die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH ist mit 5.022 € entsprechend einem Anteil von 1,05 % an der Pfalzenergie GmbH beteiligt. In analoger Anwendung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke sowie des § 88 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Bezug auf eine Gesellschaftsbeteiligung muss die Auflösung im Stadtrat beraten werden. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke hat sich in seiner Sitzung am 29.08.2019 mit der Thematik befasst und empfiehlt, der Auflösung zuzustimmen.

Die Pfalzenergie GmbH wurde am 16.04.2009 gegründet. Gründungsgesellschafter waren 44 pfälzische Versorgungsunternehmen, wobei die Gesellschaftsanteile in Stufen nach Werksgröße aufgeteilt wurden. Das Stammkapital beträgt 480.034 €. Größte Gesellschafter sind die Pfalzwerke AG und nachfolgend die Technischen Werke Ludwigshafen AG, die Pfalzgas GmbH und die Stadtwerke Kaiserslautern GmbH.

Da sich die ursprünglichen Erwartungen an die Pfalzenergie GmbH nicht erfüllt haben, wurde seit langem nach einem tragfähigen Konzept zur Fortführung gesucht, das jedoch nicht gefunden wurde. Deshalb hat die Pfalzwerke AG vor einem Jahr angeboten, die Anteile zu übernehmen. Dem stimmte der Stadtrat Bad Dürkheim am 11.12.2018 zu. Da jedoch mehrere Gesellschafter der Pfalzenergie GmbH ihre Anteile nicht verkaufen wollten, zog die Pfalzwerke AG ihr Angebot wieder zurück. Nachdem weder ein Konzept zur Fortführung der Gesellschaft noch ein Übernahmeinteresse der Anteile vorlag, wurde die Auflösung der Gesellschaft unter Gremienvorbehalt beschlossen.